

EIGENLEISTUNGEN GEMÄSS ART. 24 BETREUUNGSGESETZ

A. BEI STATIONÄREN BETREUUNGSANGEBOTEN

¹ Die Betreuungsbedürftigen haben für stationäre Betreuungsangebote zwingend eine Eigenleistung gemäss Art. 24 BetrG² zu erbringen.

² Die Eigenleistung beträgt bei stationären Betreuungsangeboten:

1. bei Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenrenten Fr. 132.- je Tag;
2. bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat;
- 3.⁵ bei kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BetrG¹ Fr. 20.- je Tag;
4. bei weiteren Personen Fr. 80.- je Tag.

³ Als stationäre Betreuungsangebote gelten insbesondere Wohnheime, Kinderheime, Internate, Pflegefamilien und Demenzabteilungen.

⁴ Der Kostenanteil der Gemeinde gemäss Art. 43 Abs. 2 EG ZGB² richtet sich nach Abs. 2 Ziff. 4.

B. BEI AMBULANTEN BETREUUNGSANGEBOTEN

¹ Die Eigenleistungen der Betreuungsbedürftigen gemäss Art. 24 BetrG¹ betragen bei ambulanten Betreuungsangeboten:

1. für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen Fr. 45.- je Tag;
2. für ambulante Hilfen, wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung, Fr. 25.- je Tag.

² Für die weiteren anerkannten, ambulanten Betreuungsangebote, wie insbesondere für Hilfeleistungen gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)³, für begleitetes Wohnen gemäss Art. 108^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)⁴ oder für den Aufenthalt in einer Werkstätte, haben die Betreuungsbedürftigen keine Eigenleistung zu erbringen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

¹ NG 761.2

² NG 211.1

³ SR 831.20

⁴ SR 831.201

⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2018, A 2018, 1662; in Kraft seit 1. Januar 20